

§§ 94 und 99 über Beleidigung des Landesherrn und Beleidigung von Bundesfürsten sowie in dem einschränkenden Reichsgesetz, betreffend die Bestrafung der Majestätsbeleidigung, vom 17. Februar 1908;

γ) eine Reihe eigenartiger Majestätsrechte. Der Großherzog führt, abgesehen von dem Charakter „Königliche Hoheit“, die umfassendere Bezeichnung: „Regierender Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg usw.“⁸. Es stehen ihm die Symbole der Herrscherwürde (Krone, Zepter usw.) zu; die Landesmünzen tragen sein Bildnis; es werden ihm militärische Ehrenbezeugungen erwiesen; die Annäherung an seine Person ist nur unter der Voraussetzung eines besonderen Zeremoniells gestattet. Zu den Vorrechten des Großherzogs als eines Landesfürsten gehört fernerhin die Befugnis der Verleihung von Orden und Auszeichnungen sowie der Verleihung des Adels. Von besonderer Bedeutung ist endlich das dem Großherzog als einem Landesfürsten zustehende Begnadigungsrecht.

Hinsichtlich der vom Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach verliehenen Dekorationen ist folgendes zu erwähnen:

Die vornehmlichste Auszeichnung ist der Großherzogliche Hausorden der Wachsamkeit oder vom weißen Falken. Er wurde vom Herzog Ernst August im Jahre 1732 gestiftet und vom Großherzog Karl August im Jahre 1815 erneuert.

⁸ 1815 mit Rücksicht auf die Gebietserweiterungen festgesetzt.

Bemerkt sei auch, daß die Landesfürstinnen in Weimar den Titel „Kaiserliche Hoheit“ führen, wenn sie einem Kaiserhause entstammen (Maria Pawlowna von Rußland!).